

Appell!!!

Bitte das österreichweite Volksbegehren „Erdverkabelung statt Monstermasten“ bei eurer Heimatgemeinde oder mit der ID-Austria unterschreiben!

Jetzt habt ihr uns gefunden, bitte regelmäßig **Aktuelles** anklicken, denn dort werden wir Informationsveranstaltungen und Protestaktionen ankündigen.

Wir brauchen jeden von euch, auch eure Freunde und Bekannten!

Planungsstand

Der derzeitige Planungsstand sieht neben der Erweiterung von Bestandsumspannwerken bzw. deren Neubau auch Abstützungen auf der 380 kV- und 110 kV-Ebene und eine Freileitung mit folgenden Eckdaten zwischen Obersielach und Lienz vor:

Länge 190 Kilometer,

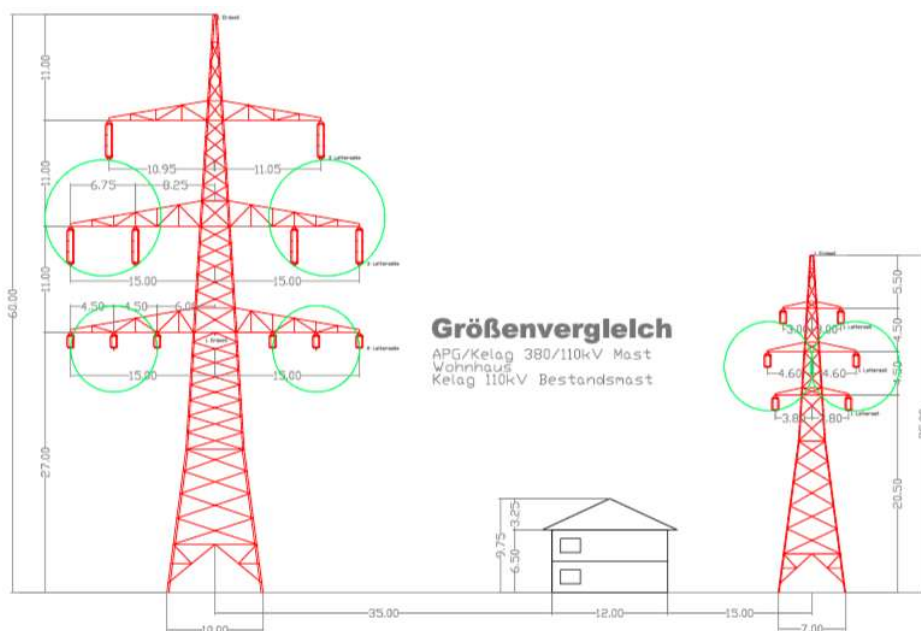
davon auf 173 Kilometer Mitführung einer 110 kV-Leitung der KNG-Kärnten Netz,

davon ca. 100 Kilometer in Forstgebieten.

Ca. alle 330 Meter ein Mast mit Höhe von etwa 60-100 Meter mit Auslegern von 15 Metern Breite auf jeder Seite und einem Betonfundament von 400 Quadratmeter sowie

Überspannungen zwischen den Masten mit 30 stromführenden Seilen plus zwei Erdseile.

Im Forst bedarf es Schneisen von 70 bis 100 Metern Breite als Rodungsfläche und des zusätzlichen Baus von Forststraßen.



mit freundlicher Genehmigung von Johann Rapp, Landskron



Begründung für das Projekt

„Das geplante Ausbauprogramm ist Teil des APG Netzentwicklungsplanes 2023 mit einem Investitionsvolumen von insgesamt rund 9 Milliarden Euro. Die neue kapazitätsstarke Verbindung stärkt darüber hinaus den Wirtschafts- und Tourismusstandort und macht Strom nachhaltig für Kärntens Wirtschaft, Industrie und Gesellschaft verfügbar. Weiters wird durch die kärnten- bzw. österreichweite Erleichterung der Integration von Erneuerbarer Energie die Stromimport-Abhängigkeit reduziert. Damit leistet das Projekt Netzraum Kärnten einen wesentlichen Beitrag zur Stärkung des Standortes

bzw. zur Förderung weiteren Wachstums und ermöglicht die versorgungssichere und leistbare Energiewende für Wirtschaft, Industrie und Gesellschaft in Kärnten und Osttirol“ (<https://www.apg.at/projekte/netzraum-kaernten/>, Zugriff 27.1.26).

Was bisher geschah

Landwirtschaftliche Vollversammlung 30. April 2025 in Schloss Krastowitz

LHStv. Martin Gruber:

„Jeder Quadratzentimeter Grund und Boden in Kärnten und in Österreich hat einen Eigentümer.“

KR Siegfried Huber, Präsident der Landwirtschaftskammer Kärnten:

Es sei nicht die Aufgabe der Landwirtschaftskammer, die Notwendigkeit der Leitung zu diskutieren, sondern, wenn sie kommt, für Grundeigentümer bei Festlegung der genauen Trassenführung und Entschädigungszahlungen da zu sein. Ziel sei der reibungslose Ablauf des Projektes. Der Antrag, dass die Landwirtschaftskammer allen Betroffenen als Anlaufstelle dienen solle, wurde mehrheitlich abgelehnt.

Projektleiter der Austrian Power Grid AG, Dipl.-Ing. Wolfgang Hafner

unterstreicht die Bedeutung des Jahrhundertprojektes Netzraum Kärnten und stellt es detailliert vor.

Es gebe bereits intensive Verhandlungen mit der Landwirtschaftskammer, Rahmenverträge seien gängige Herangehensweise bei derartigen Projekten.

Es handele sich um eine Jahrhundertchance für den Industriestandort Kärnten. Kärnten sei im Winter vier Monate lang auf den Bezug von Energie aus dem APG-Netz angewiesen, das auch international Strom beziehe.

Kärnten habe über den Netztarif den Bau der 380 kV-Leitung in anderen Bundesländern mitfinanziert. Jetzt zahlten die anderen Bundesländer für die Kärntner Leitung mit.

Nur den Teil der 110 kV-Ausbauten der Kärnten Netz GmbH müsse Kärnten allein zahlen.

In der Diskussion

Die Erweiterung der bestehenden Leitung sei nicht möglich, weil die Unterbauung bereits maximal ausgelastet und die Adaption der bestehenden Leitung nicht während laufenden Betriebes machbar sei.

In Deutschland liefen 11 Erdleitungspilotprojekte mit dem Ergebnis, dass es eine Sackgasse sei.

Die Austrian Power Grid AG werde „diese Sackgasse nicht befahren“. Zudem sei mit einem 8 bis 10-fachen Kostenfaktor zu rechnen, den sie sich nicht leisten könne.

Bei bisherigen Projekten sei die Zahl der gerichtlichen Enteignungen im einstelligen Bereich gewesen.

Es sei in keinem Fall zu einer höheren Entschädigungssumme gekommen als der vereinbarte Rahmenvertrag vorgesehen habe: Der Rahmenvertrag beinhalte die maximal mögliche Entschädigungssumme.

Die Frage nach Erdverkabelung und jährlichen Pachtzahlungen anstatt einer Einmalzahlung wird beantwortet mit „Das wird es mit der APG nicht geben!“

Informationsveranstaltung der Landwirtschaftskammer, u.a. in Althofen

Das Projekt wurde kurz vorgestellt. Der Rahmenvertrag sei als Grundgerüst zu betrachten, privatrechtliche Zusatzvereinbarungen ließen sich individuell über dieses Grundgerüst hinaus aushandeln; er sei ein Auffangnetz für diejenigen, die weniger geschickt bei Verhandlungen seien. Es sei eine Gesundheitsklausel im Rahmenvertrag vorgesehen. Die Vertragsverhandlungen würden erst mit positivem Auftrag durch die Bäuerinnen und Bauern aufgenommen werden. Man habe sich bereits auf drei Sachverständige einigen können. Handymastenmieten als Vergleichsgröße akzeptiere die

Austrian Power Grid AG nicht. Das EisenbahnerEntschädigungsgesetz sei ursprünglich nur für Eisenbahnprojekte vorgesehen, mittlerweile werde dieses Uraltgesetz stets bei Enteignungen und Entschädigungen herangezogen.

Ein anwesender Kammerrat rät, auf die Austrian Power Grid AG schon jetzt zuzugehen, um mögliche Wünsche in die Feintrassenplanung einzubringen und auch den Kooperationsbonus zu bekommen.

Landwirtschaftliche Vollversammlung 16. Dezember 2025 in Schloss Krastowitz

Der Antrag auf uneingeschränkte Unterstützung der Landwirtinnen und Landwirte, da diese keine 380 kV Leitung auf ihrem Grund wollen, sowie der Antrag, dass, falls die Leitung dennoch realisiert würde, das Land als Miteigentümer der KNG jährliche Pachtzahlungen durchsetzen solle, werden mehrheitlich abgelehnt.

Einblick in den Rahmenvertrag erhielten nur betroffenen Grundstücksbesitzer. Der Rücklauf der Umfrage, ob die Landwirtschaftskammer in ergebnisoffene Verhandlungen mit der Austrian Power Grid AG treten solle, sei positiv bestätigt worden.

Rahmenverhandlungen beginnen ab Februar 2026 lt. Landwirtschaftskammer.

Vorarbeiten beginnen im März 2026 lt. Landwirtschaftskammer - Bescheid vom 24. Januar 2025 mit der Geschäftszahl:2025-0.056.022:

“Bewilligung von Vorarbeiten gemäß § 5 Starkstromgesetz 1968; Austrain Power Grid AG; Netzraum Kärnten; Bescheid und Verordnung“.

Kärntner Bauer informiert am 24.2.2026:

380kV-Stromleitung: Trassenplanungen laufen

„...konzentrieren sich die Arbeiten derzeit auf die Planung der Feintrasse. Mit der konkreten Festlegung von Maststandorten und Zufahrten beginnt jene Phase des Projekts, wo erste Arbeiten vor Ort erfolgen können...Ab März 2026 sind im Auftrag der Kooperationspartner Austrian Power Grid (APG) und Kärnten Netz (KNG-Kärnten Netz GmbH) Planungsteams entlang der festgelegten Grobtrasse unterwegs, um die Trasse abschnittsweise weiter zu konkretisieren...Die Experten begehen die potenziell betroffenen Flächen, um die örtlichen Gegebenheiten zu erfassen und zu bewerten...Die Kartierer sind dabei ähnlich wie Spaziergänger in der Landschaft unterwegs und beschränken sich ausschließlich auf Beobachtungen...Die reinen Kartierungsarbeiten erfolgen ohne vorherige Kontaktaufnahme mit den Grundstückseigentümern.

An einigen potenziellen Maststandorten werden geologische Untersuchungen des Untergrundes notwendig sein. Dazu zählen beispielsweise Kernbohrungen, Baggerschürfe oder Rammsondierungen. Der Flächenbedarf für diese Maßnahmen ist **kleinräumig und liegt zwischen 50 und 150**

Quadratmetern...Eine Kernbohrung ist meist innerhalb einer Woche abgeschlossen. Bei zusätzlichen Untersuchungen oder in schwierigem Gelände kann sich die Dauer in Ausnahmefällen auf bis zu drei Wochen verlängern. Falls geologische Untersuchungen im Wald stattfinden, **werden dafür selbstverständlich vorab die notwendigen Rodungsbewilligungen eingeholt.**

Vor Durchführung dieser geologischen Untersuchungen am jeweiligen Standort kontaktieren die Mitarbeiter der APG bzw. Kärnten Netz die Grundeigentümer, um Eingriffe in die land- und forstwirtschaftliche Bewirtschaftung so gering wie möglich zu halten. **Allfällige entstandene Flurschäden werden gemäß den Richtlinien der Landwirtschaftskammer Kärnten entschädigt.**



Kernbohrung für eine 380-kV-Leitung. © APG

10. Waldbauerntag auf Zoom am 2. März 2026 ab 19.00Uhr

Landesforstdirektor Dipl.-Ing. Christian Matitz referiert über die Situation des Kärntner Waldes, mit besonderem Augenmerk auf Naturverjüngung, Verbissproblematik bei den gewünschten Laubholzarten und das **Problem der Waldflächenverluste** uvm.

Frage im Chat: Bei der 380 kV als Freileitung werden auf 60 % von 190 km Schneisen bis 70m Breite als Rodungsflächen geschlägert werden müssen – was für Schritte gegen diesen Waldflächenverluste sind aus Ihrer Sicht nötig?

Er legt dar, dass bei großen Infrastrukturprojekten wie z.B. die Koralmbahn schon öfter große Rodungen nötig waren und verweist auf die UVP und die damit verbundenen Prüfungen. Des Weiteren erklärt er dezidiert, dass die überspannten Flächen keine Rodungsflächen seien, weil die Seile sogar mit dem Hubschrauber aufgehängt würden, so dass die Flächen darunter nicht gerodet werden müssten (Widerspruch zu: Trassenaufhiebe erfüllen Tatbestand der "Rodung" im Sinne des UVP-G Ro 2017/04/0002 vom 1. Oktober 2018).

Die Äußerung

(Landesforstdirektor Dipl.-Ing. Christian Matitz) lässt aufhorchen.

Druckmittel Rahmenvertrag?

Herr Dipl.-Ing. Wolfgang Hafner: **der Rahmenvertrag als Maximalangebot der Austrian Power Grid**, Herr Dipl.-Ing. Max Borchardt, Bed.: **der Rahmenvertrag als Sicherheitsnetz, individuelle privatrechtliche Vereinbarungen darüber hinaus möglich.**

Diese widersprüchlichen Aussagen haben uns veranlasst, auf folgenden Passus in unserem Schreiben an die Landwirtschaftskammer zu beharren um gegenzusteuern:

„Alle Aspekte, über die keine Einigung im Zuge der Rahmenvertragsvereinbarung erreicht werden konnten, bedürfen separater individueller Vereinbarungen mit den Liegenschaftseigentümer:innen, deren Liegenschaften von der gegenständlichen Leitungsanlage betroffen sein werden.“

Warum LkoS?

Unser Verein legte dem Landwirtschaftskammerpräsidenten Siegfried Huber und allen Kammerräten in einem Schreiben vom 9. Februar 2026 detailliert unsere Überlegungen und Forderungen dar.

Bei Interesse bitte den Button [Brief](#) auf vorangegangener Webseitenebene anklicken oder unter Leserbriefe denselben lesen!

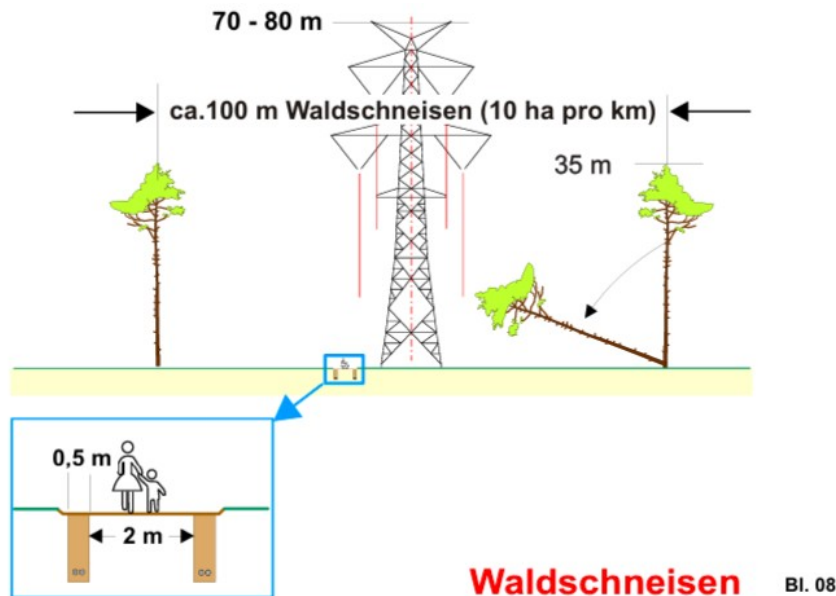
Folgen für Fauna, Flora und Forst

Ein Eingriff dieser Größenordnung birgt zwangsläufig mannigfaltige Gefahren für Fauna, Flora und Forst, denn bestehende Ökosysteme werden verändert, der Lebensraum aller dort ansässigen (Kleinst-)Lebewesen negativ beeinflusst, das Mikroklima nachhaltig verändert, der Wasserhaushalt im „Wasserreich“ Kärnten durcheinandergebracht. Bestehende Waldflächen würden durch die Rodungsfläche geteilt, das bestehende Waldökosystem unwiderbringlich zerstört.

Zudem würden die Masten und die Überspannung die Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen erschweren. Die geplante Höchstspannungsleitung birgt auch ganz konkrete Gefahren z.B. beim Ausbringen von Gülle oder unter schwierigen geologischen Bedingungen beziehungsweise negativen Wettereinflüssen; die Bewirtschaftung von Wiesen an Steilhängen, die bereits jetzt nur unter großer Gefahr bewirtschaftet werden, würde zusätzlich erschwert.

Die nachfolgenden Bildern verdeutlichen den Flächenverlust bei einer Freileitung im Vergleich zu einer gleichwertigen Vollverkabelung:

(Bilder entnommen dem Vortrag von Dipl.-Wirtsch.-Ing. Claus Rennert vom 11. November 2014 in Fulda)



Trassenbreite, Durchwurzelung BI. 04

EU-Entwaldungsverordnung

Wälder bieten vielfältigen ökologischen, wirtschaftlichen und sozialen Nutzen, darunter die Bereitstellung von Holz und anderen forstwirtschaftlichen Erzeugnissen und die Erbringung von Umweltleistungen, die für die Menschheit von wesentlicher Bedeutung sind, da die Wälder den größten Teil der terrestrischen biologischen Vielfalt der Erde beherbergen.

Sie erhalten Ökosystemfunktionen aufrecht, tragen zum Schutz des Klimasystems bei, sorgen für saubere Luft und spielen eine entscheidende Rolle für die Reinigung von Gewässern und Böden sowie für die Wasserrückhaltung und -speicherung.

Forstgesetz

§17 Rodung

(1) Die Verwendung von Waldboden zu anderen Zwecken als für solche der Waldkultur (Rodung) ist verboten.

(2) Unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 1 kann die Behörde eine Bewilligung zur Rodung erteilen, wenn ein besonderes öffentliches Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald nicht entgegensteht.

...

(4) Öffentliche Interessen an einer anderen Verwendung im Sinne des Abs.3 sind insbesondere begründet in der umfassenden Landesverteidigung, im Eisenbahn-, Luft- oder öffentlichen Straßenverkehr, im Post- oder öffentlichen Fernmeldewesen, im Bergbau, im Wasserbau, **in der Energiewirtschaft**, in der Agrarstrukturverbesserung, im Siedlungswesen oder im Naturschutz.

(5) Bei der Beurteilung des öffentlichen Interesses im Sinne des Abs. 2 oder bei der Abwägung der öffentlichen Interessen im Sinne des Abs. 3 hat die Behörde insbesondere auf eine **die erforderlichen Wirkungen des Waldes gewährleistende Waldausstattung** Bedacht zu nehmen. Unter dieser Voraussetzung sind die Zielsetzungen der Raumordnung zu berücksichtigen.

EisenbahnEntschädigungsgesetz

§ 8. (1) Die Entschädigung ist in barem Gelde zu leisten. Sie geschieht bei dauernder Enteignung durch Zahlung eines Kapitalsbetrages, **bei vorübergehender Enteignung durch Zahlung einer Rente**.

(2) Wenn jedoch infolge einer vorübergehenden Enteignung eine bei der Bestimmung der Rente nicht berücksichtigte Wertverminderung eintritt, ist dafür nach dem Aufhören der vorübergehenden Enteignung durch Zahlung eines Kapitalsbetrages Ersatz zu leisten.

§ 9. (1) **Insoweit ein zu leistender Kapitalsbetrag nicht vollständig ermittelt werden kann, weil der abzuschätzende Nachteil sich nicht von vornherein bestimmen läßt, ist jede Partei berechtigt, in angemessenen Zeitabschnitten von mindestens einem Jahre die Festsetzung der für die in der Zwischenzeit erkennbar gewordenen Nachteile gebührenden Entschädigung zu begehren.**

(2) Nach Ablauf eines Zeitraums von drei Jahren ab der Aufnahme des Betriebs der Eisenbahn oder nach dem Aufhören einer vorübergehenden Enteignung kann die endgültige Festsetzung des zu leistenden Kapitalsbetrags begehrt werden.

„Die Umweltauswirkungen eines Projekts sollten mit Rücksicht auf folgende Bestrebungen geprüft werden: **die menschliche Gesundheit zu schützen, durch eine Verbesserung der Umweltbedingungen zur Lebensqualität beizutragen, für die Erhaltung der Artenvielfalt zu sorgen und die Reproduktionsfähigkeit des Ökosystems als Grundlage allen Lebens zu erhalten.**“ lt. RICHTLINIE 2011/92/EU DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 13. Dezember 2011 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten.

Schmökern lohnt sich

Kärntner Elektrizitätsleitungsgesetz

<https://ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrK&Gesetzesnummer=10000037>

EisenbahnEntschädigungsgesetz

<https://ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10001929&FassungVom=2026-01-28>

Forstgesetz

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10010371>

UVP-Gesetz

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10010767>

Trassenaufhiebe erfüllen Tatbestand der "Rodung" im Sinne des UVP-G

https://www.vwgh.gv.at/rechtsprechung/aktuelle_entscheidungen/2018/ro_2017040002.html

EU Entwaldungsverordnung

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A32023R1115>

Alpenkonvention

<https://www.alpconv.org/de/startseite/konvention/rahmenkonvention/>

Nach OGH-Entscheidung verlieren auch Flächen rund um Strommasten-Trasse an Wert und müssen entschädigt werden.

<https://www.hochspannungsblog.at/aktuell/ogh-urteil-verteuert-freileitungen.html>

was geschah in Salzburg? Danke!

Salzburg-Leitung in Kürze

Gegen die 380 kV Leitung waren zuerst im Jahr 2011 die ÖUSH mit der IG-E (InteressenGemeinschaft Erdkabel) und viele weitere Gruppierungen, den jeweiligen Anrainern und Bauernvertretern kämpferisch tätig. Fairkabeln – Flachgau, Salzburg-Stadt kam später dazu. RA Dr. Wolfgang List, Wien vertrat nahezu alle Einzelpersonen und Gruppierungen zuerst bei den Behördenverfahren, dann beim Landesgericht, beim Bundesverwaltungsgericht und schließlich beim Verwaltungsgerichtshof (VwGH).



ÖSTERREICHISCHE UMWELT SCHUTZHILFE – ÖUSH
ZVR: 841907941

ÖSTERREICHISCHE UMWELTSCHUTZHILFE – ÖUSH, Bundesverband für Umweltschutzmaßnahmen,
A – 8121 Baumkirchen, Eichenweg 6, Tel. +43 (0)670 19 54 441 od. +43(0)650 26 05 880 (Dienstag bis Freitag jeweils von 11.00 bis 13.00 Uhr)



- 1) in Salzburg wurde eine strategische UVP vor der eigentlichen UVP verabsäumt.
- 2) lt. EuGH bzw. VGH Urteil gelten Trassenaufhiebe als Rodungsflächen, ergo hat APG mit 198 angegebenen Hektar im UVP-Verfahren zu wenig angegeben – letztlich waren es mehr als 800 Hektar.
- 3) geschützter Schwarzstorch im Trassenbereich lt. roter Liste hätte keinesfalls gefährdet werden dürfen.
- 4) Recht auf unversehrte Gesundheit lt. Europäischer Menschenrechtskonvention
- 5) Erdleitungen lt. Planung eines deutschen Anbieters um die Hälfte kürzer, weil sie durch den Berg unterirdisch mittels Stollen geführt worden wäre – und dadurch nahezu 50% billiger als bei der Freileitung bei nur 0,3 Hektar Flächenverbrauch gewesen wäre. Erdleitungen haben deutlich geringere Übertragungsverluste als Freileitungen.
- 6) Beim Bundesverwaltungsgericht hat eine Tierärztin über Problemen bei Kälbern berichtet, deren Mütter längere Zeit unter der 380 kV Leitung grasten. Ein Imker verlor einen Großteil seiner Bienenvölker nach Inbetriebnahme.
- 7) Teilerfolg
Einspruch von Grundeigentümer gegen Enteignung von Salzburger Landesverwaltungsgerichtshof stattgegeben:
„Zum einem darf in dem Bescheid nicht vorkommen, dass die Leitung jederzeit zum Nachteil der Grundeigentümer um- oder ausgebaut werden kann.“
„Zum anderen ist es auch nicht zulässig, dass der Betreiber Austrian Power Grid (APG) ein generelles Bauverbot gegen den Eigentümer an der Trasse verhängt.“
(<https://www.krone.at/2221361>, letzter Zugriff 20.2.2026)

Sowohl das Bundesverwaltungsgericht (BvWG) als auch der Verwaltungs-Gerichtshof (VwGH) als zuständiges Höchstgericht in Österreich haben die eingebrachten Einwände von weltweit anerkannten Fachexperten nicht berücksichtigt. Die APG teilte dem VwGH im Verfahren zur Entscheidung der Salzburg-Starkstromfreileitung mit, dass für Österreich die Blackout-Gefahr bestünde, wenn nicht in Kürze mit dem Bau dieser Freileitung begonnen werden kann. Der VwGH hat sich deshalb „im öffentlichen Interesse“ zur Vermeidung eines für Österreich drohenden Blackouts für die Freileitungsvariante als „Stand der Technik“ entschieden.

Franz Fuchsberger, Obmann des Vereins Fairkabeln, äußerte sich dazu wie folgt:

"Wenn es um die elektrische Infrastruktur geht, dann geht es in diesem Land ausschließlich um Gewinnmaximierung. Wir müssen jetzt zur Kenntnis nehmen, dass wir gegen die Stromwirtschaft verloren haben."

<https://www.salzburg24.at/news/salzburg/vwgh-bestaetigt-380-kv-salzburgleitung-art-234151>

https://www.meinbezirk.at/pongau/c-lokales/erdkabelstreit-europaeisches-urteil-laesst-freileitungsgegner-hoffen_a2820149

<https://www.krone.at/2167576>

<https://www.krone.at/2137723>

<https://salzburg.orf.at/stories/3170446/>

Der EuGH ist keine übergeordnete „Berufungsinstanz“, ÖUSH wurde mit Beschwerde gegen das Urteil an Europäische Kommission verwiesen, die gegen Österreich ein Vertragsverletzungsverfahren einleiten „kann“.

Dank den Kolleginnen und Kollegen aus Salzburg, die uns mit ihrer Erfahrung und ihren gesammelten Informationen unterstützen!

Anlagentipp zum Schmunzeln

„VERBUND ist als Eigentümer der unabhängig agierenden Austrian Power Grid AG (APG) Österreichs mit Abstand größter Stromtransporteur.“ (<https://www.verbund.com/de/konzern/unternehmen>, Zugriff 5.3.2026)

Die Austrian Power Grid AG als 100-prozentige Tochter der Verbund AG gibt selbst keine Eigentümeraktien aus. Bei Investition einer Entschädigungssumme von 30 000€ in Eigentümeraktien mit Stimmrecht der Verbund AG wird eine jährliche Dividende von 982€ ausgeschüttet (Stand Januar 2026). Nach rund 30 Jahren hätte sich die Investition amortisiert, und es würde Gewinn erzielt.



LkoSe.V ZVR 1300031725

Lebensraum Kärnten ohne Hochspannung-Stromfreileitungen

www.lkos.at

AT 96 3955 9000 0009 5778; BIC RZKTATK559